

**Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies /Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 20. Juni 2012**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 21. April 2010 (MittBl. 13/2010, S. 1185) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

(1) Zum Studium im Masterstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik kann nur zugelassen werden, wer

- a) über einen Abschluss im Bachelorstudiengang English and American Studies /Anglistik und Amerikanistik der Universität Kassel verfügt oder
- b) einen fachlich gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist und
- c) hinreichende Sprachkenntnisse der englischen Sprache nachweisen kann.

Der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse wird erbracht durch

I. die Bachelorprüfung im Studiengang English and American Studies oder einem vergleichbaren Studiengang an der Universität Kassel mit einer durchschnittlichen Note in den Sprachpraxismodulen von 3,0 oder besser,

oder

II. die Bachelorprüfung in einem fachlich gleichwertigen Studiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 10 Credits Sprachpraxis Englisch und einer durchschnittlichen Sprachpraxisnote von 3,0 oder besser,

oder

III. einen Sprachtest.

Als Sprachtest anerkannt werden:

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-Test (iBT): mindestens 100 Punkte,
- TOEFL: Papierbogen-Test (PBT): mindestens 600 Punkte,
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): mindestens Note C,
- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): Note A
- International English Testing System (IELTS) Academic Module: mindestens Note 7.

Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein. Ausgenommen von der Verpflichtung zum gesonderten Nachweis der Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 Buchstabe b schließt gute Kenntnisse der Sprachpraxis, der anglistischen Sprachwissenschaft, der anglistischen und amerikanischen Literaturwissenschaft und der Landeswissenschaften ein und wird grundsätzlich aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt. Ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen nicht zweifelsfrei feststellbar, bestellt der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren, die in einem Auswahlgespräch von max. 30 Minuten Dauer über das Vorliegen der Voraussetzungen befinden. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind entsprechend Abs. 1 Buchstabe c nachzuweisen. Das fachwissenschaftliche Niveau kann auch über Abschlüsse in entsprechend verwandten Studiengängen nachgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zulassung wird vom Prüfungsausschuss getroffen. Er kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen verbinden, dass die feh-

lenden Kenntnisse im Umfang von maximal 30 Credits durch das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module aus dem Bachelorstudiengang bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen sind.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14. September 2012

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz